

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landräte, (Ober-)Bürgermeister der Kreise und kreisfreien Städte - Veterinärämter des Landes Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Landeslabor Schleswig-Holstein

nachrichtlich:

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Geflügelwirtschaftsverband Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

Teilnehmer/innen des Runden Tisches "Tierschutz in der Nutztierhaltung"

Tierschutzbeirat

Für den Tierschutz zuständige oberste Landesbehörden der Länder

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: V 244 - 28500/2015 Meine Nachricht vom: /

Karin Fehlau Karin.Fehlau@melur.landsh.de +49 431 988-7087 +49 431 988-615-7087

22. Mai 2015

Tierschutz; Halten von Masthühnern: Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Fußballengesundheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 20 Abs. 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) teilt – soweit Mortalitätsraten oder die Ergebnisse von Fleischuntersuchungen auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen schließen lassen – die zuständige Behörde für die Überwachung eines Schlachtbetriebes dies dem Halter der Tiere sowie der für den Ort des Masthühnerbestandes für den Tierschutz zuständigen Behörde mit. § 20 Abs. 5

TierSchNutztV regelt die möglichen Anordnungen zur Beseitigung festgestellter tierschutzrechtlicher Verstöße durch die zuständige Behörde.

Konkretisierte Hinweise dieser tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen in den Ausführungshinweisen zur TierSchNutztV, wie sie im Handbuch "Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen" der AG Tierschutz der LAV Eingang gefunden haben und mit Erlass V311 – 7221.101-3 vom 25.8.2009 in Schleswig-Holstein umgesetzt sowie mit Mail von Frau Anja Hinz vom 24. September 2014 (7221.104-1) aktualisiert wurden. Zur weiteren Konkretisierung bitte ich vor dem Hintergrund der vom Runden Tisch "Tierschutz in der Nutztierhaltung" vereinbarten engen Zusammenarbeit im norddeutschen Verbund Folgendes zu beachten:

Randziffer 32 der Ausführungshinweise einschl. der dazugehörigen Anlage 17 sehen ein dreistufiges Beurteilungsschema für Fußballen von Masthühnern vor. Wie schon von Niedersachsen mit Erlass vom 11.12.2014 festgelegt, ist auch in Schleswig-Holstein für die Beurteilung der Fußballengesundheit abweichend davon künftig nach folgendem Beurteilungsschema zu verfahren:

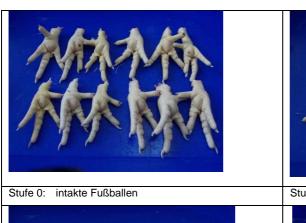
Stufe 0 intakte Fußballen

Stufe 1 leichte, oberflächliche Läsionen

Stufe 2a mittlere, nur im Einzelfall tiefergehende Erosionen

Stufe 2b schwere, tiefe Läsionen (kreisförmige Ulzera und Narben,

die Sohlen- und Zehenballen gleichermaßen betreffen können)





Stufe 1: leichte, oberflächliche Läsionen





Stufe 2b:

Stufe 2a: mittlere, nur im Einzelfall tiefergehende Erosionen

schwere, tiefe Läsionen (kreisförmige Ulzera und Narben, die Sohlen- und Zehenballen gleichermaßen betreffen können).

Quelle: Landwirtschaftsministerium Niedersachsen

In Betrieben mit kameragestützter Erfassung der Fußballengesundheit werden die Fußballen aller Schlachttiere systematisch erfasst und ausgewertet.

In Betrieben ohne kameragestützte Erfassung der Fußballengesundheit soll eine repräsentative Stichprobe von mindestens 100 Einzelfüßen untersucht und bonitiert werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit

Bei mehr als

40 % der Fußballen in Stufe 1, 20 % der Fußballen in Stufe 2a oder 20 % der Fußballen in Stufe 2a und 2b

teilt die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde das Ergebnis der Tierhalterin oder dem Tierhalter mit. Dies gilt auch als erfüllt, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert, dass der Schlachtbetrieb die Tierhalterin oder den Tierhalter hierüber unterrichtet (z.B. über die Schlachtabrechnung). In der Mitteilung sind die veränderten Fußballen – als absolute Zahl und als Anteil in Prozent – in der jeweiligen Kategorie anzugeben.

Die Befundmitteilung kann von der Tierhalterin oder dem Tierhalter als Beitrag der Eigenkontrolle i. S. des § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz (TierSchG) genutzt werden. In diesem Zusammenhang hat die für den Erzeugerbetrieb zuständige Behörde zu prüfen, ob eine Ursachenprüfung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter erfolgt ist und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit durchgeführt wurden bzw. werden müssen.

Bei mehr als 20 % veränderten Fußballen in Stufe 2b ist wie folgt zu verfahren:

Mitteilung über Befunderhebungen

Die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde teilt der Tierhalterin oder dem Tierhalter sowie der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Behörde die erhobenen Befunde mit. Dies gilt auch als erfüllt, wenn sich die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde vergewissert, dass der Schlachtbetrieb die für die Tierhaltung zuständige Behörde sowie die Tierhalterin oder den Tierhalter hierüber unterrichtet. In der Mitteilung sind die veränderten Fußballen – als absolute Zahl und als Anteil in Prozent – in der jeweiligen Kategorie anzugeben.

Weitere Maßnahmen

a) Bei erstmaliger Überschreitung (> 20 % Fußballen in Stufe 2b): Im Hinblick auf eine Verbesserung der Fußballengesundheit ist von der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Behörde zu überwachen, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter einen Maßnahmenplan mit nachfolgendem Inhalt erstellt und ein Duplikat des Maßnahmenplans der Behörde vorgelegt wird:

- Ursachenermittlung in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Beratung durch die bestandsbetreuende Tierärztin oder den bestandsbetreuenden Tierarzt bzw. die Geflügelberaterin oder den Geflügelberater;
- Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahmen, in jedem Fall eine Kontrolle und erforderlichenfalls eine Optimierung des Stallklimas;
- schriftliche Bestätigung der Durchführung der Ursachenermittlung, der Hinzuziehung von Beratung und der Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit auf dem der Behörde auf Verlangen vorzulegenden Original des Maßnahmenplans.

Sofern die vorgenannten Maßnahmen seitens der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht umgesetzt werden, ist dieser oder diesem die Umsetzung der im Merkblatt "Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit von Masthühnern" (Anlage 7) genannten Anforderungen verpflichtend aufzugeben.

- b) **Bei wiederholter Überschreitung** (in zwei aufeinanderfolgenden Durchgängen > 20 % Fußballen in Stufe 2b):
 - Prüfung der Umsetzung des Maßnahmenplans hinsichtlich erneuter Ursachenermittlung, Intensivierung der Beratung (z.B. durch die Geflügelfachtierärztin oder den Geflügelfachtierarzt) und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen,
 - Überprüfung der Besatzdichte und Hinweis an die Tierhalterin oder den Tierhalter auf die Option der Behörde, die Reduzierung der Besatzdichte nach § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 TierSchNutztV anzuordnen.

Es empfiehlt sich eine unangemeldete Vor-Ort-Kontrolle durch die für den Erzeugerbetrieb zuständige Behörde.

c) **Weiterhin bestehende Überschreitung** (in insgesamt drei aufeinanderfolgenden Durchgängen) von mehr als 20 % Fußballen in Stufe 2b:

Wird in den zwei auf den erstellten Maßnahmenplan folgenden Durchgängen (vgl. Buchstabe b) keine Verbesserung der Fußballengesundheit dahingehend erzielt, dass der vorgenannte Grenzwert eingehalten wird, so hat die zuständige Behörde eine Reduzierung der Besatzdichte auf 35 kg/m² gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 TierSchNutztV anzuordnen.

Ferner sind die Fußballengesundheit und die Besatzdichte in den nachfolgenden zwei Durchgängen weiterhin genauestens zu kontrollieren.

Erforderlichenfalls kommt eine weitere Anordnung der Besatzdichtereduzierung auf 33 kg/m² in Betracht.

<u>Aufhebung der angeordneten Maßnahmen (Fallgruppe "mehr als 20 % der Fußballen in Stufe 2b")</u>

Die angeordneten Maßnahmen sind auf Antrag der Tierhalterin oder des Tierhalters aufzuheben, wenn eine Verbesserung der Fußballengesundheit in zwei aufeinander folgenden Durchgängen erzielt wurde.

Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 17 TierSchG wird in der Rz. 32 der Ausführungshinweise darauf hingewiesen, dass das Auftreten hochgradiger Fußballenveränderungen nicht automatisch das Vorliegen einer Straftat impliziert; dieses ist immer im Einzelfall zu prüfen.

Im Ergebnis kommt es also zu einem identischen Beurteilungsschema in Schleswig-Holstein wie in Niedersachsen. Meldungen von niedersächsischen Schlachtbetrieben und niedersächsischen Behörden an schleswig-holsteinische Betriebe und Behörden sind entsprechend zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Georg Zacher